

Barrierefreier Zugang - Aufzugsprogramm

Kurzinformation

Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zugangs zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR), Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) vom 8. Juli 2009

Ziel des Programms

Das Land gewährt Zuschüsse für die Herstellung des barrierefreien Zugangs zu den Mietwohnungen in Mietwohngebäuden und –Gebäudeteilen (z. B. durch den Ein- oder Anbau von Aufzügen), wenn sich die Gebäude in einer besonderen Gebietskulisse befinden.

Damit soll die dauerhafte Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse erreicht werden. Zielgruppe sind junge Familien und Senioren.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte von Mietwohngebäuden

Was wird gefördert?

Maßnahmen

- Bauliche Maßnahmen zur Herstellung des barrierefreien Zugangs
- Nachrüstung von Aufzügen zum barrierefreien Erreichen von Mietwohnungen
- Ausgaben für Aufzüge zur barrierefreien Erreichbarkeit von Wohnungen in Mietwohnungsneubauten (Baulückenschließung in der Innenstadt)
- Instandhaltungsmaßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen
- Im Ausnahmefall auch Maßnahmen zur Herstellung eines bedingt barrierefreien Zugangs (z. B. Aufzugshalt auf einem Treppenpodest)

Gebietskulisse

- Innerstädtische Sanierungs- oder Entwicklungsgebiete
- „Vorranggebiete Wohnen“ und „Konsolidierungsgebiete des Stadtumbaus“, wenn sich diese in den
 - Städten der regionalen Wachstumskerne,
 - Stadtumbaustädten oder
 - Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg befinden

Stadt oder Gemeinde bestätigen das Vorliegen dieser Voraussetzungen auf dem ILB-Vordruck „Städtebauliche Stellungnahme“

Was wird nicht gefördert?

- Die alleinige Nachrüstung von Aufzugsanlagen, wenn
 - der Aufwertungsstandard für die Wohnungen nach Maßnahmeabschluss nicht dem Standard der mittleren Intensität entspricht
 - die Baugenehmigung für die Errichtung des Bestandsgebäudes nach dem 1. März 2007 erteilt wurde
- Maßnahmen, (mit) denen
 - vor Abschluss des Fördervertrages begonnen wurde
 - planungs- und/oder baurechtliche Belange entgegenstehen

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt mit einem Zuschuss. Dessen Bemessungsgrundlage gliedert sich folgendermaßen:

- a) Für den Ein-/Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des **barrierefreien Zugangs** in das Gebäude und zu den Wohnungen:
Der Zuschuss beträgt 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, jedoch maximal 6.000 EUR je Wohnung.
- b) Bei dem Erfordernis höherer baulicher Aufwendungen für die Herstellung des barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen aufgrund der baulichen Voraussetzungen:
Der Zuschuss beträgt 60 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, jedoch maximal 15.000 EUR je Wohnung.
- c) Für den Ein-/Anbau von Aufzügen mit **bedingt barrierefreiem Zugang** zum Gebäude und/oder zu den Wohnungen **und** wenn im Bestand des Antragstellers bereits barrierefrei zugängliche Wohnungen in dem Maße zur Verfügung stehen (i. d. R. mindestens 50 %), dass entsprechend dringlicher Bedarf zeitnah abgesichert werden kann:
Der Zuschuss beträgt 40 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, jedoch maximal 4.800 EUR je Wohnung.

Bei dem Ein-/Anbau von einem Aufzug beträgt die erste Auszahlungsrate nach Baubeginn 85 %, die zweite Rate nach Verwendungsnachweisprüfung 15 % des Zuwendungsbetrages.

Bei mehreren Aufzugsanlagen erfolgt die weitere Auszahlung bei angezeigtem Baubeginn bis zu 85 % des Zuschussbetrages für jeden weiteren Aufzug. Die Schlussrate kommt nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung zur Auszahlung.

Was ist noch zu beachten?

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendung besteht nicht. Die ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Ferner ist u. a. folgendes zu beachten:

- Die Mehrzahl der Bestandsmieter ist folgender Zielgruppe zuzuordnen:
 - Der Haushalt hat mindestens ein minderjähriges Kind oder
 - ein nicht länger als fünf Jahre verheiratetes Paar ist jünger als 40 Jahre oder
 - ein Haushaltsmitglied ist mindestens 55 Jahre alt.
- Die Förderung ist mit einer 15-jährigen Zweckbindung in Form von Mietpreis- und Belegungsbindungen verbunden

- Es gelten weitere Mietpreis- und Umlagebeschränkungen
- Die Aufzüge sind nach dem behindertengerechten 3-Sinne-Prinzip auszustatten
- Die Verpflichtung zur Ausschreibung bei der Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach den Vorschriften von Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Gesamtvergabe der Bauleistungen ist nicht zulässig.
- Die Plausibilität der beantragten Maßnahme und der Ausgaben muss gegeben sein. Die Tragfähigkeit der Finanzierung ist nachzuweisen

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge können fortlaufend auf dem vorgeschriebenen Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen bei der ILB eingereicht werden. Gegebenenfalls ist der Nachweis durch die untere Denkmalschutzbehörde beizufügen.

Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie ist vom 8. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2010 gültig.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

InvestitionsBank des Landes Brandenburg